## 105. Urtheil vom 2. August 1875 in Sachen Mörch.

V. Abschnitt. Staatsvertræge der Schweiz mit dem Auslande.

A. Geftütt auf einen Saftbefehl bes großherzoglich babischen Amtsgerichtes Pforzheim vom 5. Juli 1875, in welchem Carl Mörch bes Betruges beschuldigt ift, verübt dadurch, daß er am 18. Juni I. J. den Bankier Julius Kahn in Aforzheim zur Berabfolgung von 6500 Mark, gegen Abgabe eines von Mörch auf hummel & Comp. gezogenen Wechsels, veranlafte. indem er die falsche Thatsache vorspiegelte, der Wechsel sei avisirt und werde sicher angenommen und bezahlt, während dann der Wechsel mit Brotest "Mangels Avis" zuruckfam und das Vermögen bes Bankiers Kahn badurch um die genannte Summe beschäbigt wurde, - verlangte das großt. badische Ministerium die Auslieferung des flüchtig gewordenen und in Rorschach, Kantons St. Gallen, verhafteten Carl Morch.

B. Die Regierung von St. Gallen erhob gegen bie Auslieferung keine Ginfprache, dagegen geschah dieß Seitens bes Mörch. Derfelbe anerkennt zwar, daß er dem 3. Kahn auf Befragen erklärt habe, der Wechsel sei in Ordnung und er habe benselben bei hummel & Comp. avisirt, und daß er baraufhin bas Gelb von Kahn erhalten habe. Er behauptet aber ferner, gleichen Tages das Haus hummel & Comp. avisirt ju haben; letteres habe den Wechsel lediglich Mangels Deckung protestiren laffen und es sei die Angabe im Protest nur eine höfliche Acceptsverweigerung, wie sie heutzutage bei ben Banfiers üblich sei. Eine betrügliche Absicht sei bei ihm, Morch, nie vorhanden gewesen, wohl aber sei er theils dadurch, daß Rabn sofort sämmtliche Fahrnift bei ihm habe pfänden laffen, theils burch ben Verfall eines weitern Wechsels gezwungen worden, seine Rahlungsunfähigkeit zu erklären.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Zu benjenigen Handlungen, welche nach dem zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieserungspertrage zur Auslieferung verpflichten, gehört gemäß Art. 1 Biff. 13 ibidem auch der Betrug in benjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergeben strafbar ift.

- 2. Derjenigen Behörde, welche über die Auslieferung zu ent= scheiben hat, steht es jedoch nicht zu, die Anklage in materieller Sinsicht einer Brüfung zu unterwerfen, beziehungsweise den Beweis für die eingeklagte That, um derentwillen die Ausliefe= rung begehrt wird, zu verlangen; sondern sie hat lediglich zu untersuchen, ob die Handlung, deren die auszuliefernde Verson angeklagt und diejenige, welche im Gesetze als Betrug mit Strafe bedroht ist, begrifflich sich beden. Es frägt fich baber gegenwärtig einzig, ob die in dem Haftbefehle des Amtsgerichtes Pforzheim enthaltene, dem Mörch zur Last gelegte That sowohl nach dem deutschen, als nach dem st. gallischen Strafgesetbuche als Betrug ftrafbar fei.
- 3. Nun muß bezüglich beiber Strafgesetbücher wenigstens bie Möglichkeit zugegeben werden, daß dieselbe unter den Begriff des strafbaren Betruges subsummirt werden könne, und diek genügt, um die Auslieferung zu bewilligen, immerhin in der Meinung, daß dadurch dem Entscheide berjenigen Behörden, welche in der Sauptsache zu entscheiden haben, nicht präjudicirt sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Auslieferung des Carl Mörch ist bewilligt.

## 106. Erkenntniß vom 16. August 1875 in Sachen Mörch.

A. Carl Mörch, bessen Auslieferung bereits burch Erkenntniß des Bundesgerichtes vom 2. d. M. bewilligt worden ist, wird ferner beschuldigt, der Museumsgesellschaft in Pforzheim, deren Beinkasse er verwaltete, den Betrag von 1463 Mark 93 Af. unterschlagen zu haben, und es verlangt das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 19. v. Mts. nunmehr, gestützt auf einen Haftbefehl des Amtsgerichtes Pforzheim, daß die Auslieferung des Mörch auch wegen tes Vergebens der Unterschlagung bewilligt werbe.

417